

Nr. 55/21 Mittwoch, 29. Dezember 2021
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Allgemeinverfügung Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenver- ordnung (15. BayIfSMV)

Festlegung der öffentlichen publikumsträch-
tigen Plätze gemäß § 14 der 15. BayIfSMV für
die Stadt Kempten (Allgäu) sowie Verbot von
pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 16 der
15. BayIfSMV

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt folgende
Allgemeinverfügung:

- I. Die Stadt Kempten (Allgäu) legt als ört-
lich zuständige Kreisverwaltungsbehörde
folgende Bereiche hinsichtlich des An-
sammlungsverbots der 15. BayIfSMV als
öffentliche publikumsträchtige Plätze fest:
**Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet
vom Parkplatz an der Allgäu-Halle über For-
um Allgäu, Bahnhofstraße und Burgstraße
mit Burghalde bis über die St. Mang-
Brücke zum Bayerischen Hof, weiter über
Illerstraße, Parkplatz an der Feuerwehr,
den Hofgarten bis zum Kornhausplatz
und über den Stadtpark, den Königsplatz,
die Salz- und die Mozartstraße zurück zur
Allgäu-Halle (siehe zugehörigen Plan).**
Der Bereich oder das Verbot erstreckt sich
auf den gesamten öffentlich zugänglichen
Raum, also einschließlich der Gehsteige
bis zu den Hauswänden.
Ergänzend hierzu gilt das Ansammlungs-
verbot im Engelhaldepark, auf den Frei-
flächen des APC (Archäologischer Park
Cambodunum), im Altstadtpark an der Iller
sowie am Audogarplatz (Jägerdenkmal).
- II. Auf allen öffentlichen Flächen unter freiem
Himmel im gesamten Stadtgebiet ist es
untersagt, pyrotechnische Gegenstände der
Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Spreng-
stoffgesetzes mit sich zu führen oder abzu-
brennen.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag
nach der Bekanntmachung bis zum Ablauf
des 01.01.2022.

Gründe:

I. Sachverhalt

Auf Grundlage des § 14 Absatz 4 der 15. Bay-
IfSMV legt die Stadt Kempten (Allgäu) den
genauen räumlichen Geltungsbereich des
Ansammlungsverbotes fest. Ebenso erlässt
sie gemäß § 16 Absatz 1 der 15. BayIfSMV ein
Verbot von pyrotechnischen Gegenständen
im öffentlichen Raum als weitergehende An-
ordnung.

II. Begründung

1. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist für den Erlass
dieser Allgemeinverfügung sachlich und ört-
lich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. §§ 14
und 16 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV,
Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter
Ziffer I. ist § 14 Absatz 4 der 15. BayIfSMV. Die
Festlegung der genannten Örtlichkeiten wird
im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswähler-
maßen erlassen. Sie ist geeignet, erforderlich
und angemessen, die Gefahr der unkontrollier-
ten Weiterentwicklung des Infektionsgesche-
hens in Kempten (Allgäu) zu verhindern. Eine
örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck
der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen.
Die genannten Flächen sind genau der Um-
griff im öffentlichen Raum, in welchem er-
fahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m
nicht durchgehend eingehalten wird. Es halten
sich dort viele Personen für einen längeren
Zeitraum auf, da der genannte Bereich in der
Innenstadt liegt und zum Verweilen einlädt.
Ebenso sind die genannten Grünflächen von
den Bürgerinnen und Bürgern gern genutzte
Orte für einen längeren gemeinsamen Aufent-
halt unter freiem Himmel.

